

der Redaktion von Prof. S. N. Bratus herausgegebenen Buch „Sowjetisches Zivilrecht“ oder zu der Arbeit des sowjetischen Rechtswissenschaftlers S. J. Schkudin „Die Warenlieferungsschuldverhältnisse im sowjetischen Recht“ gegriffen, wo es heißt:

„Der Liefervertrag ist ein zwischen sozialistischen Organisationen auf Grund und zum Zweck der Erfüllung der bestätigten Pläne abgeschlossener langfristiger Großhandelskaufvertrag, bei dem die Übertragung der Waren an den Besteller in einzelnen Warenposten und somit auch die Bezahlung der Warenposten sukzessiv erfolgen.“<sup>1)</sup>

Nach der Arbeit Stalins „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“ sind von sowjetischen Rechtswissenschaftlern bereits einige neue Arbeiten zu den Fragen des Liefervertrages in der sozialistischen Wirtschaft erschienen. In kritischen Auseinandersetzungen mit den bisher vertretenen Auffassungen wird hier der Liefervertrag als „... eine juristische Form der planmäßigen Verteilung der Produktion unter die sozialistischen Unternehmen“<sup>2)</sup> charakterisiert.

In unserer zivilrechtlichen Literatur wurde der Liefervertrag bisher, insoweit Arbeiten dieser Frage gewidmet waren, als „Kaufvertrag“ oder als eine Abart, als „Kaufvertrag mit Plancharakter“, bestimmt. Such schrieb, von der Definition im Lehrbuch „Sowjetisches Zivilrecht“ ausgehend, in seinem Artikel „Zu einigen Fragen des Vertragssystems in der volkseigenen Wirtschaft“:

„Wir verwenden die Ausdrücke Kauf- und Liefervertrag, Kaufverhältnis und Lieferverhältnis nebeneinander und bringen mit der Bezeichnung Liefervertrag höchstens den Plancharakter zum Ausdruck, zeigen, daß es sich um einen zur Realisierung des Planes begründeten Kaufvertrag handelt.“<sup>3)</sup>

Such zieht hieraus den Schluß, daß es sich im Prozeß der Entwicklung der Vertragsbeziehungen als notwendig erweisen kann,

„... die hierbei entstehenden Kaufverträge wegen ihrer wichtigen Rolle und ihrer Besonderheiten als eine besondere Art der Kaufvertragsverhältnisse begrifflich zu erfassen.“

Ebenso spricht Wenger in bezug auf den Rücktritt vom Verträge im Allgemeinen Vertragssystem von der An- und Abnahme des „Kaufgegenstandes“<sup>4)</sup> und Fritsche in seiner Arbeit „Wirtschaftliche Rechnungsführung in den Konsumgenossenschaften“ — trotz seiner Feststellung, daß die Produktionsmittel ihrem Inhalt nach keine Waren mehr sind — von ihrem Verkauf durch einen volkseigenen Betrieb an einen anderen<sup>5)</sup>.

Zwar ist heute sowohl in der Literatur als auch in der praktischen Tätigkeit unbestritten, daß durch den Abschluß der Verträge in der volkseigenen Wirtschaft keine Übertragung des Eigentums erfolgen kann und erfolgt, was man jedoch nur als eine Besonderheit der „Kaufverträge“ unter sozialistischen Bedingungen bezeichnet. Ebenso wertet man jene Erscheinung als eine Besonderheit, daß die Verträge innerhalb der volkseigenen Wirtschaft der Realisierung der Volkswirtschaftspläne dienen.

Weil aber die durch die Lieferverträge begründeten zwischenbetrieblichen Beziehungen den Charakter entgeltlicher Beziehungen haben, kommt man im allgemeinen über die Institution des Kaufvertrages nur insofern hinaus, als man seinen Plancharakter betont. In letzter Instanz verharren damit jedoch jene Zivilrechtler und Wirtschaftler bei der Rechtsform des Kauf-

1) S. J. Schkudin, „Die Warenlieferungsschuldverhältnisse im sowjetischen Recht“, RID 1952, Heft 2, S. 13.

2) S. N. Bratus, „Der Wirtschaftsvertrag als zivilrechtliche Form der Verteilung der Produktion unter die staatlichen Unternehmen“, RID 1953, Heft 20, S. 611.

3) Such, „Zu einigen Fragen des Vertragssystems in der volkseigenen Wirtschaft“, Staat und Recht 1952, Heft 1/2, S. 11.

4) Wenger, „Der Rücktritt vom Verträge im Allgemeinen Vertragssystem“, NJ 1953 S. 72.

5) Fritsche, „Wirtschaftliche Rechnungsführung in den Konsumgenossenschaften“, Verlag Pie Wirtschaft, Berlin 1953, S. 17.

Vertrages. Wenn aber mit dieser Bestimmung der Verträge die Frage nach dem Wesen der zwischenbetrieblichen wechselseitigen Beziehungen beantwortet sein soll, deren zivilrechtliche Form sie sind, so drückt das eine formale Bestimmung aus, eine bloße Betrachtung der Oberfläche ökonomischer Prozesse. Dem Wesen nach völlig verschiedenartige ökonomische Prozesse werden unter einer einheitlichen Rechtsform zusammengefaßt.

## I

Die Beantwortung der Frage nach dem Wesen der Verträge zur Lieferung von bestimmten Erzeugnissen innerhalb unserer volkseigenen Wirtschaft verlangt zuerst die Beantwortung der Frage nach ihrer ökonomischen Grundlage.

Auf der Basis neuer ökonomischer Bedingungen begannen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik im Ergebnis der revolutionären Umwälzungen im Gefolge des 2. Weltkrieges neue Gesetze — wie das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus und das Gesetz der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung der Volkswirtschaft — zu wirken. Diese ökonomischen Gesetze sind objektive Gesetze; ihre Erfordernisse, wie beispielsweise der sparsame Umgang mit lebendiger und vergegenständlichter Arbeit — um mit dem geringsten Aufwand an Arbeit den größtmöglichen Nutzeffekt zu erzielen — und die Notwendigkeit der Herstellung richtiger volkswirtschaftlicher Proportionen, existieren als objektive Erfordernisse, unabhängig davon, ob sie von den Menschen eingesehen werden oder nicht.

Die Objektivität der ökonomischen Gesetze des Sozialismus bedeutet keineswegs ein spontanes Wirken; sie setzen sich vielmehr durch die bewußte Tätigkeit der Menschen durch.

Gerade weil die Erfordernisse dieser ökonomischen Gesetze sich nicht im Selbstlauf verwirklichen, spielen die juristischen Gesetze, die die Widerspiegelung der ökonomischen Gesetze sind und ihrer Ausnutzung dienen, — insbesondere die Pläne, die der höchste juristische Ausdruck der leitenden und organisierenden Tätigkeit des Staates sind — eine so große schöpferische Rolle und erziehen die Massen zu sozialistischem Bewußtsein.

Falsch wäre es, wollte man die Pläne, die juristische Kraft haben, als ökonomische Gesetze, als objektive, vom Willen der Menschen unabhängige ökonomische Prozesse betrachten, wie es bis zum Erscheinen der letzten Arbeit Stalins in der Regel der Fall war — wo die Planung sogar zum Grundgesetz gemacht wurde — und wie sich auch heute noch mitunter in den verschiedensten Formen eine Tendenz dazu zeigt. Diese Frage kann aber hier nicht der Gegenstand der Untersuchung sein. Die Planung, lehrt uns Stalin, ist die mehr oder weniger richtige Widerspiegelung des Gesetzes der planmäßigen (proportionalen) Entwicklung der Volkswirtschaft, das auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln entsteht und den Erfordernissen des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus untergeordnet ist. Sie kann nur bei Beachtung von zwei Bedingungen positive Ergebnisse erzielen:

„... a) wenn sie die Erfordernisse des Gesetzes der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft richtig widerspiegelt, b) wenn sie sich in allem nach den Erfordernissen des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus richtet.“<sup>6)</sup>

Der Plan ist der deutlichste Ausdruck des konzentrierten Willens der Arbeiterklasse zur Entwicklung der Produktivkräfte; er ist, weil die Interessen der Arbeiterklasse als der führenden Kraft mit denen der Massen unseres Volkes übereinstimmen, der Willensausdruck aller Werktätigen. Durch den Staatswillen erlangen die im Plan ausgedrückten gesellschaftlichen Bedürfnisse Gesetzeskraft.

Im Volkswirtschaftsplan können den Betrieben und Organisationen in der Hauptsache jedoch nur allgemeine Planaufgaben gestellt werden, die eine wert- und mengenmäßige Festlegung beinhalten. Die nähere Bestimmung dieser Planaufgaben, ihre besondere

6) J. W. Stalin, „ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR“, Dietz Verlag, Berlin 1952, S. 42.